

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Hannover, den 21.10.2009
Aktenzeichen: Ko 146/09
(Bitte stets angeben)

3 A 3429/09

In der Verwaltungsrechtssache

■■■■■■■■■■ *.l.* **Region Hannover**

beantragen wir angesichts der fortschreitenden Untätigkeit der
Beklagten,

durch Erlass einer einstweiligen Anordnung die Antragsgegnerin
zu verpflichten, dem Antragssteller vorläufig, unter dem Vorbehalt
des Widerrufs und der Rückforderung, zunächst für die Dauer von
3 Monaten Eingliederungshilfe zu leisten durch Übernahme der
Kosten einer pädagogischen Fachkraft als Schulbegleiter
während des Schulbesuchs für 20 Stunden wöchentlich.

Begründung:

I. Anordnungsanspruch

Wir verweisen zunächst auf unseren Vortrag in der Klageschrift vom
10.09.2009 sowie der Folgekorrespondenz im Verfahren 3 A 3429/09.
Ferner überreichen wir das ärztliche Attest des Facharztes für Kinder-
und Jugendpsychiatrie und- Psychotherapie Herrn ■■■■■■■■■■ vom
15.09.2009. Danach zeigen sich mittlerweile große Schwierigkeiten in
der Eingliederung in schulischen Bereich. Herr ■■■■■■■■■■ betont noch
einmal die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Schulbegleitung.
Angesichtes der deutlich zutage getretenen Probleme im schulischen
Bereich sind zusätzliche sekundäre Neurotisierungen bei dem Kind mit
der Gefahr zunehmender Blockierungen im Leistungsbereich zu
erwarten. Es besteht die Gefahr, dass angesichts der zunehmenden
Ausgrenzungstendenzen eine integrative Beschulung, die angesichts der

Peter Koch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Joseph M. Sobaci

Betreuungsrecht
Allgemeines Zivilrecht
Verkehrsrecht
Miet- und WEG- Recht

Hans-Georg Krahl

Arbeitsrecht
Handwerksrecht
Bauvertragsrecht

Dr. Jens Grote

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Commerzbank Hannover
BLZ: 250 400 66
Kto.-Nr.: 24 62 950 80

vorhandenen guten intellektuellen Fähigkeiten des Jungen angestrebt werden sollte, schwieriger wird.

Beweis: Attest vom 15.10.2009,

Anlage A12

II. Anordnungsgrund

Es besteht Eilbedarf. Herr [REDACTED] empfiehlt dringend, die empfohlene Maßnahme nun endlich umzusetzen. Es besteht – wie dargestellt – die Gefahr, dass eine integrative Beschulung insgesamt verhindert wird. Vor diesem Hintergrund ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten.

Koch
Rechtsanwalt